

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 1/2023 vom 3. Januar 2023

1. **Arbeitsmarkt: Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt ab 1. Januar 2023**
2. **Erwerbsmigration: Jährliche Anpassung der Mindestgehälter für Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. **Arbeitsmarkt: Änderungen im Bereich Arbeitsmarkt ab 1. Januar 2023**

Zum 1. Januar 2023 und im Laufe des Jahres werden im Bereich Arbeitsmarkt einige Änderungen in Kraft treten.

Das Bundesarbeitsministerium hat eine [Übersicht](#) zu den verschiedenen Neuregelungen erstellt. Eine Zusammenfassung der BDA zu den wichtigsten Neuregelungen, einschließlich der Änderungen aus den Bereichen Erwerbszuwanderung und Asyl- und Flüchtlingspolitik übersenden wir Ihnen als **Anlage**.

2. **Erwerbsmigration: Jährliche Anpassung der Mindestgehälter für Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration**

Die Mindestgehaltsgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, eines Aufenthaltstitels für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation sowie für Fachkräfte über 44 Jahre wurden für das Jahr 2023 vom Bundesinnenministerium im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Zentrale Daten sind:

- Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG) beträgt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2023 in Höhe von jährlich 58.400 €.

- Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe (§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG) beträgt 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2023 in Höhe von jährlich 45.552 €.
- Das Mindestgehalt für die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV) beträgt 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2023 in Höhe von jährlich 52.560 €.
- Das Mindestgehalt bei Aufenthaltstiteln für Fachkräfte mit vollendetem 45. Lebensjahr (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 1 Abs. 2 BeschV) beträgt 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2023 in Höhe von jährlich 48.180 €.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlage